



PRÜFBERICHT

**Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Ausgewählte Leistungsbereiche im
Anlagenreferat – Folgeprüfung**

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungs-gesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Der Landesrechnungshof Steiermark ist bemüht, seine Prüfberichte auf seiner Website gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen möglichst barrierefrei zu gestalten. In diesem Sinne wurde der vorliegende Prüfbericht verfasst.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-196427/2021-20

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. ÜBERSICHT	4
2. ERGEBNISSE DER ERSTPRÜFUNG	6
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	8
4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG	12
4.1 Organisation im Anlagenreferat	12
4.2 Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen	15
4.3 Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren	17
4.4 Überprüfungen von Betriebsanlagen.....	34
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	38

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“ aus dem Jahr 2015 durch. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020.

Von 16 wesentlichen Empfehlungen des Erstberichts wurden sieben Empfehlungen (rund 44 %) vollständig und sieben Empfehlungen (rund 44 %) teilweise umgesetzt oder sind in Umsetzung. Zwei Empfehlungen (rund 12 %) wurden bisher nicht umgesetzt.

Die Personalsituation – insbesondere die Fluktuation bei den Juristen – besserte sich im Vergleich zur Erstprüfung. Laut der Referatsleitung ist die personelle Ressourcenausstattung im Anlagenreferat ausreichend. Eine Evaluierung der Ressourcenausstattung und -planung für das Anlagenreferat unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge von Betrieben im Bezirk bzw. der Verfahrenszahlen wird empfohlen.

Im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen, der im Wesentlichen das Berufsrecht umfasst, führen standardisierte Prozessvorgaben zu einem effizienten Ablauf der Verfahren. Im Jahresschnitt wurden rund 34 % der Gesamtpersonalleistung des Anlagenreferats für diesen Bereich aufgewendet und damit rund 14.800 Verfahren abgewickelt.

Im Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren wurden im Jahresschnitt 184 Verfahren durchgeführt. Rund 80 % dieser Verfahren konnten innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden. Meldedifferenzen zwischen der Anzahl an Verfahren, die dem Landesrechnungshof gemeldet wurden, und jener, die der Landesamtsdirektion vorliegen, waren im Vergleich zur Erstprüfung gering. Der Personaleinsatz für die Verfahrensabwicklung betrug im Jahresschnitt 43 % der Gesamtpersonalleistung des Anlagenreferats.

Die Anzahl der Baubewilligungsbescheide gemäß der Bau-Übertragungsverordnung wurde nicht erfasst. Diese sollte als Kennzahl ermittelt und die Buchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung dahingehend angepasst werden. Die Zweckmäßigkeit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung konnte nicht festgestellt werden – dahingehend wären entsprechende Erhebungen durchzuführen.

Die Daten zum Einsatz der Amtssachverständigen in Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung zeigen, dass gutachterliche Tätigkeiten im Bereich Hydrogeologie und Geologie, Elektro- und Lichttechnik sowie Lärm- und Erschütterungstechnik zunehmend in Anspruch genommen werden. Die personelle Situation der (fachspezifischen) Amtssachverständigen sollte unter Zugrundlegung der vorhandenen Daten evaluiert werden. Darüber hinaus wären – im Sinne einer Kostenwahrheit – Leistungen der Amtssachverständigen dem Kostenträger Betriebsanlagen-Bescheid zuzuordnen.

Das Verfahrenscontrolling für Betriebsanlagenverfahren lässt nunmehr eine auf Daten basierende Analyse von Verzögerungen zu. Insbesondere unvollständige Projektunterlagen und verspätete Gutachten führen zu Verzögerungen.

Die Überprüfungen von Betriebsanlagen finden mit den vorhandenen personellen Ressourcen nach der Gefahreneignigkeit von gewerblichen Betriebsanlagen im Bezirk Graz-Umgebung statt. Derzeit wird eine stichprobenbasierte Überprüfungsstrategie für Anlagen der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung erarbeitet, die mittelfristig auch auf Überprüfungen von Betriebsanlagen angewendet werden soll.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2015 ausgewählte Leistungsbereiche des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014. Teilweise wurden Entwicklungen bis zur Schlussbesprechung im April 2015 berücksichtigt. Sie wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet, primär deswegen, da die Folgeprüfung ausschließlich auf den Prüfbericht von 2015 Bezug nimmt.</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zur Erstprüfung am 3. März 2016 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 12. April 2016 von diesem behandelt und am 19. April 2016 vom Landtag beschlossen.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung durch.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige</p>

	<p>Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2015, der Maßnahmenbericht und die durchgeführten Erhebungen des Landesrechnungshofes bei der geprüften Stelle herangezogen.</p> <p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt beziehungsweise in Umsetzung<input type="checkbox"/> nicht umgesetzt
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

2. ERGEBNISSE DER ERSTPRÜFUNG

Die Erstprüfung des Landesrechnungshofes umfasste die Organisation des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und die Verfahrensabwicklung in den Leistungsbereichen Gewerbeberechtigungen und Betriebsanlagenverfahren im Zeitraum von 2011 bis 2014.

Bei der Prüfung der Organisation des Anlagenreferates fiel insbesondere die Entwicklung des Personalstandes auf. Neben einer hohen Anzahl an Abgängen von Mitarbeitern (Fluktuation) prägten Langzeitkrankenstände und überdurchschnittlich viele Überstunden die personelle Lage.

Die Verfahren im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen wurden standardisiert durchgeführt und rasch abgewickelt. Die Aufgaben waren unter den Mitarbeitern klar verteilt, und die Anzahl der Berufungen war gering.

Die Verfahren im Leistungsbereich Betriebsanlagen gestalteten sich aufgrund umfassender Vorbereitungshandlungen durch Aktenbearbeitungs- und Projektsprechtag, durchzuführender Mehrparteien- oder konzentrierter Genehmigungsverfahren auf der Grundlage mehrerer Rechtsbereiche (beispielsweise Gewerbe- und Baurecht) sowie der Koordination und Einbeziehung von Amtssachverständigen wesentlich komplexer. Die Stichprobenprüfung des Landesrechnungshofes ergab, dass Verfahrensverzögerungen insbesondere

- aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen von Seiten der Konsenswerber,
- verspäteter Stellungnahmen und Gutachten von Amtssachverständigen sowie
- teilweise wegen der hohen Fluktuation von Mitarbeitern im Referat

eintraten. Ein entsprechendes Verfahrenscontrolling, das eine Analyse der Ursachen für Verfahrensverzögerungen ermöglicht, war nicht implementiert. Darüber hinaus war eine verursachergerechte Kostenzurechnung mangels vorliegender Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich.

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer ergaben die vorliegenden Daten, dass die mittels Erlass der Landesamtsdirektion vorgegebene Quote von 80 % an Verfahren, die innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden, nicht erreicht wurde. Zudem ließ eine unvollständige Datenbasis eindeutige Rückschlüsse über die tatsächliche Verfahrensdauer in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie vergleichend zwischen den Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark nicht zu.

Im Bereich der Amtssachverständigen wurde insbesondere der vermehrte Einsatz von anlagentechnischen Amtssachverständigen im Betriebsanlagenverfahren als ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung angesehen. Von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik wurden dazu mit dem Projekt „zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“ Vorgaben für den Einsatz von anlagentechnischen Amtssachverständigen festgelegt.

Zur Überprüfung von Betriebsanlagen und der Einhaltung von Auflagen gab es zum Zeitpunkt der Erstprüfung eine entsprechende landesinterne Richtlinie. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung kam den Vorgaben dieser Richtlinie nicht nach. Da es sich hierbei offenbar um kein spezifisches Problem der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung handelte, wurde versucht, eine steiermarkweit einheitliche Lösung zu finden. Im Zuge des Projekts „Kriterien zur Festlegung von Prioritäten bei der Überprüfung von Betriebsanlagen“ sollte seitens der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik die Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überprüfung von Betriebsanlagen geschaffen werden. Im Ergebnis wäre die Erstellung von Überprüfungsprogrammen im Sinne der Zweckmäßigkeit auf der Grundlage einer abgestuften Prioritätenreihung vorzunehmen. Laut der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie des für den Amtssachverständigendienst in Behördenverfahren zuständigen Landesrates war eine Umsetzung der Ergebnisse des Projektes aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht möglich.

Der Landesrechnungshof sprach auf der Grundlage der Ergebnisse der Erstprüfung entsprechende Empfehlungen aus, deren Umsetzung im Zuge der vorliegenden Folgeprüfung analysiert werden. In diesem Sinne werden im Anschluss die wesentlichen Empfehlungen des Erstberichts inklusive Umsetzungsstand dargestellt. Daran angeschlossen erfolgt eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der Folgeprüfung.

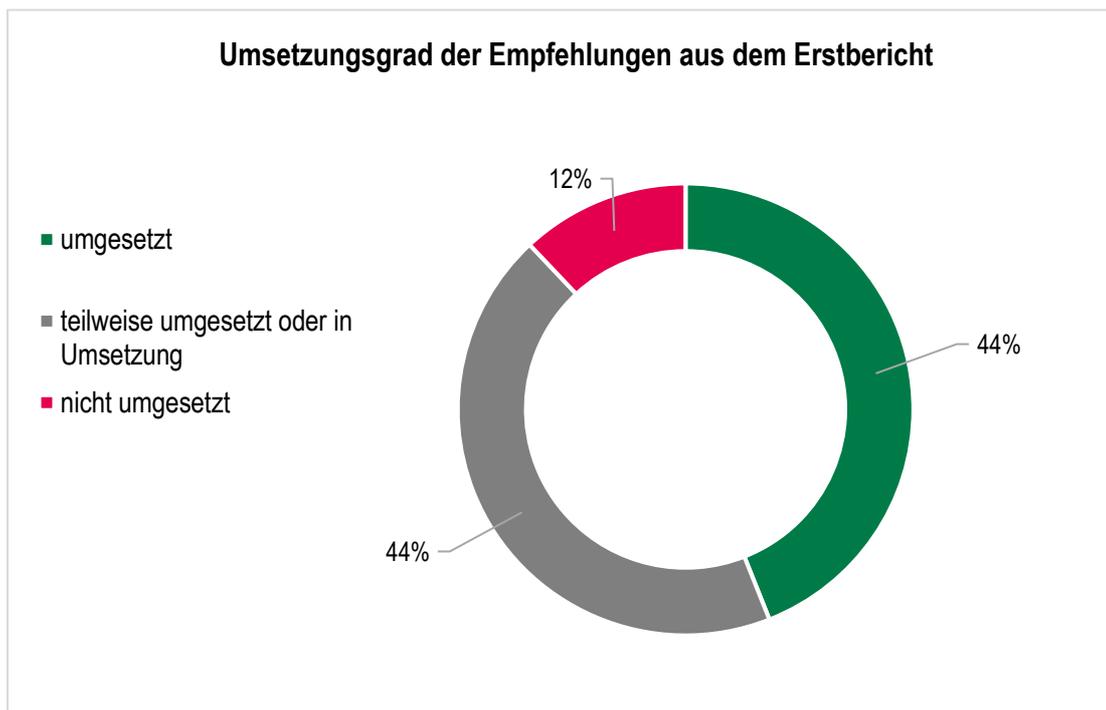
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten beziehungsweise noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Vorberichtes „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“ aus dem Jahr 2015 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 16 **wesentlichen Empfehlungen** des Erstberichts wurden

- 7 Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 44 %),
- 7 Empfehlungen teilweise umgesetzt beziehungsweise sind in Umsetzung (rund 44 %) und
- 2 Empfehlungen nicht umgesetzt (rund 12 %).



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

Vorbericht 2015	Folgeprüfung 2021	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsstand
3.1 Organisation im Anlagenreferat		
Die Erstellung und Führung eines Organisationshandbuchs erfolgt aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus und ist grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise seiner automationsunterstützten Bearbeitung stets tagesaktuell in der Dienststelle bereitzuhalten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse zu analysieren und Kriterien für eine verbesserte Personalressourcenplanung zu erarbeiten.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der Abteilung 5 Personal betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit nachweislich hinzuweisen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufgrund der anfallenden Überstundenzuschläge empfiehlt der Landesrechnungshof zu prüfen, ob mittel- bis langfristiger Einsatz zusätzlicher Personalressourcen wirtschaftlicher wäre.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Mitarbeiterorientierungsgespräche gerade auch in Dienststellen mit hoher Arbeitsbelastung einmal jährlich durchzuführen, um die Eigenverantwortung und Weiterentwicklung der einzelnen Mitarbeiter zu fördern und die Ergebnisse in die laufende Personalplanung einfließen zu lassen.	ja	<input type="checkbox"/>

Um ein Gesamtbild an Aufwand und Verfahrenskosten für Betriebsanlagenverfahren darstellen zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, zwecks Kostenwahrheit auch die Leistungen der Amtssachverständigen dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zuzuordnen. Diese Gesamtkosten können auch zum Gegenstand bezirkshauptmannschaften-übergreifender Analysen gemacht werden.	ja	<input type="checkbox"/>
5. Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren		
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die konkreten Auswirkungen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren in der Steiermark zu erheben.	Ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, ehestmöglich eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung in den Bezirkshauptmannschaften zu implementieren, um einen etwaigen Mehraufwand infolge der Übertragung der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften feststellen zu können.	ja	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, den Konsenswerber frühzeitig, möglichst schon im Rahmen des Projektsprechtages auf die Rechtsfolgen mangelhaft eingebrachter Projekte hinzuweisen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof sieht grundsätzlich in der häufigeren Verwendung eines Anlagentechnikers die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung im Amtssachverständigen-Einsatz. Jedoch sollten vorrangig Anlagentechniker mit langjähriger Praxis in Verhandlungsverfahren eingesetzt werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Damit die von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik entwickelten Vorgaben betreffend den Einsatz anlagentechnischer Amtssachverständiger auch seitens der Bezirkshauptmannschaften beachtet werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, dass diese seitens der zuständigen Oberbehörde für verbindlich erklärt werden. Insgesamt soll dadurch ein steiermarkweit einheitlicher Einsatz von Anlagentechnikern im Betriebsanlagenverfahren gewährleistet werden.	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>

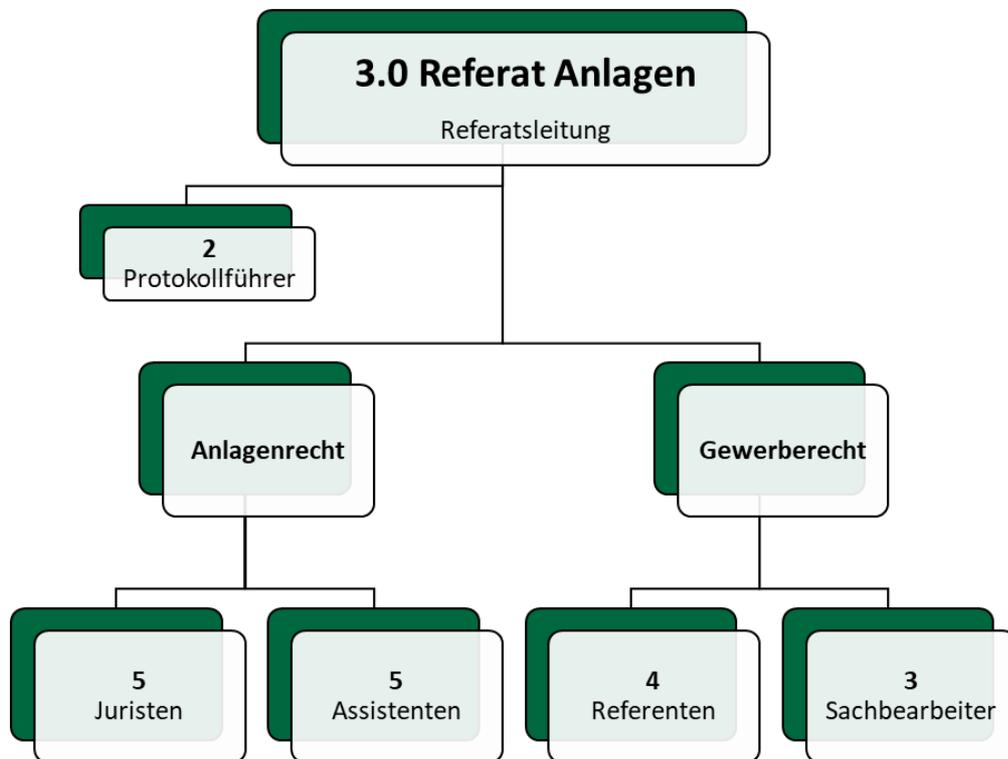
<p>Um aussagekräftige Daten zur Verfahrensdauer zu erhalten, regt der Landesrechnungshof dringend Verbesserungen im Verfahrenscontrolling an. Aus den darin enthaltenen Informationen sollen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung abgeleitet werden.</p>	ja	<input type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass mit der ELAK-Einführung in den Bezirkshauptmannschaften ein verbessertes Verfahrenscontrolling eingeführt wird. Dieses System sollte neben der umfassenden, vollständigen und vergleichbaren Abfrage von Verfahrensdauern in den steirischen Bezirkshauptmannschaften auch zur regelmäßigen Auswertung von konkreten Verzögerungsgründen genutzt werden.</p>	ja	<input type="checkbox"/>
<p>Die ausgewerteten Daten aus dem Verfahrenscontrolling sollten zukünftig allen steirischen Bezirkshauptmannschaften und den involvierten Abteilungen jährlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können Best-Practice-Beispiele aufgezeigt sowie eine gemeinsame Ursachenforschung für Verzögerungen ermöglicht werden.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach einer eingehenden Ursachenforschung und Analyse entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ehestmöglich zu setzen, um das Ziel einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von drei Monaten erreichen zu können.</p>	ja	<input type="checkbox"/>
<p>Der Landesrechnungshof regt an, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Projekte KRIBA I & II entsprechend gewürdigt und notwendige Entscheidungen über die weitere Umsetzung getroffen werden. Die dem Projekt zugrunde gelegte Überprüfungsrichtlinie der Oberbehörde stellt aktuell kein geeignetes Steuerungsinstrument zur risikoorientierten Überprüfungstätigkeit mehr dar und sollte im Hinblick auf die Projektergebnisse aktualisiert werden.</p>	nein	<input type="checkbox"/>

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

4.1 Organisation im Anlagenreferat

Aufbauorganisation

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung waren im Anlagenreferat – wie aus nachstehendem Organigramm ersichtlich – ein Referatsleiter und 19 Mitarbeiter beschäftigt. Die Führungsspanne in dieser Organisationseinheit war so gestaltet, dass die Führungsaufgaben gut wahrgenommen werden konnten. Die Aufbauorganisation entsprach zum Prüfzeitpunkt den tatsächlichen Gegebenheiten.



Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagenreferat besteht aus den Tätigkeitsbereichen Anlagenrecht und dem gewerblichen Berufsrecht. Zum Prüfzeitpunkt (Stichtag 01. Juli 2021) waren fünf Juristen und fünf Assistenten im Bereich des Anlagenrechts, vier Referenten und drei Sachbearbeiter im Bereich des Gewerberechts sowie zwei Protokollführer für beide Bereiche tätig.

Organisationshandbuch

Gemäß der Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der Bezirkshauptmannschaft hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Vergleich zu 2015 ein aktuell genehmigtes Organisationshandbuch vorzuweisen. Der diesbezügliche Erlass der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik sieht die Verpflichtung vor, einmal jährlich das Organisationshandbuch der Landesamtsdirektorin zur Genehmigung vorzulegen. In den Prüffahren 2018 bis 2020 liegt keine Genehmigung des Organisationshandbuchs vor. Als Gründe wurden Änderungen in der Aufbaustruktur, der Wechsel der Behördenleitung und die Corona-Pandemie genannt.

Entwicklung des Personalstandes

In den Prüffahren 2011 bis 2015 war der Personalstand des Anlagenreferates geprägt von einer hohen Fluktuation beziehungsweise einem regen Mitarbeiterwechsel.

In nachstehender Tabelle zeigt der Landesrechnungshof die Personalsituation in den Prüffahren 2018 bis 2020:

Personalstand Anlagenreferat pro Jahr bei durchgehender Beschäftigung						
	2018		2019		2020	
	Anzahl der Stellen	davon durchgehend beschäftigt	Anzahl der Stellen	davon durchgehend beschäftigt	Anzahl der Stellen	davon durchgehend beschäftigt
Juristen	5	4	5	4	4	3
Referenten	4	3	4	4	4	4
Sachbearbeiter	3	2	3	3	3	3
Assistenten	5	4	5	5	5	3

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und Abteilung 5 Personal; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die personelle Situation – insbesondere die Fluktuation bei den Juristen – besserte sich im Vergleich zu den Jahren 2011 bis 2015. Aus Sicht der Referatsleitung ist die Ressourcenausstattung im Anlagenreferat für den derzeit anfallenden Arbeitsaufwand ausreichend. Durch die stabile Personalsituation sank die Arbeitsbelastung auf ein normales Niveau, Abwesenheiten (insbesondere Langzeitkrankenstände) und Überstunden sind im Gegensatz zur Erstprüfung nicht mehr auffallend.

Um für die Zukunft einen verbesserten Personalressourcenplan zu erarbeiten und den Vollzug des Anlagenrechts in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung den demografischen und strukturellen Entwicklungen im Bezirk anzupassen, führt die Referatsleitung zurzeit Erhebungen über die Einwohnerzahlen, die Betriebszu- und -abgänge sowie die Entwicklung der Verfahrenszahlen im Anlagen- und Berufsrecht im Bezirk Graz-Umgebung durch.

Dahingehend wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlung aus der Erstprüfung, die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse zu analysieren und Kriterien für eine verbesserte Personalressourcenplanung zu erarbeiten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Es gibt seit Jahren intensive Bemühungen der Abteilung 1 die Kennzahlenerfassung durch Schaffen geeigneter Systeme, Schulungsmaßnahmen und entsprechende Vorgaben weiter zu verbessern. Diese Bemühungen beziehen sich primär auf Ergebnis-Kennzahlen zu Leistungserstellungsprozessen des Amtes und der Bezirkshauptmannschaften sowie auf Wirkungsindikatoren, weniger auf statistische Größen; diese wären unter Einbindung der Landesstatistik erhebbar.

Die Datennutzung auch für Personalressourcenplanung sollte in Kooperation zwischen Bezirkshauptmannschaft und Abteilung 5 Personal erfolgen.

Anhand nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie sich in den Prüfjahren 2018 bis 2020 die Krankenstände im Anlagenreferat – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – entwickelten:

Jahr	Anzahl Tage	Anzahl Mitarbeiter *	Durchschnitt Anlagenreferat	Durchschnitt Landesdienst **
2018	151	26	5,81	14,57
2019	113	18	6,28	14,1
2020	372	23	16,17	6,21

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und Abteilung 5 Personal; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* enthält die Gesamtanzahl der Mitarbeiter des Anlagenreferates (somit auch Mitarbeiter mit 0 Tagen Krankenstand)

** Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, wegen Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie die Folgeerkrankungen aufgrund solcher Unfälle zugrunde.

Die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Mitarbeiter des Anlagenreferates liegt in den Jahren 2018 und 2019 wesentlich unter dem allgemeinen Landesdurchschnitt. Im Gegensatz dazu stieg im Jahr 2020 durch einen Langzeitkrankenstand die durchschnittlichen Krankenstandsdauer auf 16,17 Tage.

Im Vergleich dazu reduzierten sich auch die abgerechneten Überstunden in den Jahren 2018 und 2019 auf 57 Stunden beziehungsweise 44 Stunden. Im Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie ein signifikanter Anstieg an abgerechneten Überstunden auf über 440 Stunden zu verzeichnen. Diese wurden vorwiegend von zwei Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Gewerberecht für den Corona-Dienst des Landes geleistet. Zum Prüfzeitpunkt war diese zusätzliche Überbelastung nicht mehr gegeben.

Mitarbeiterorientierungsgespräche

Durch den Wechsel in der Referatsleitung Ende April 2018 kam es in den Jahren 2018 und 2019 zu keinen Mitarbeiterorientierungsgesprächen. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde eine Liste mit den geführten Mitarbeiterorientierungsgesprächen vorgelegt. Zum Prüfzeitpunkt waren mit sieben Mitarbeitern die Gespräche offen, wobei hierfür jeweils eine Begründung vorlag.

4.2 Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen

4.2.1 Verfahren und Beschwerden

Der Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen umfasst im Kernbereich das Berufsrecht. Maßgebliche Regelungen zur Regulierung von Antritt, Ausübung und Beendigung gewerblicher Erwerbstätigkeiten finden sich in der Gewerbeordnung 1994.

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Verfahrensarten des gewerblichen Berufsrechts.

gewerbliches Berufsrecht	
Verfahren	Rechtsgrundlagen
Gewerbeanmeldung	§§ 8 ff GewO 1994
Betriebsverlegung	§ 46 GewO 1994
Gewerbelöschung	§ 85 GewO 1994
individuelle Befähigung	§ 19 GewO 1994
Nachsicht	§ 26 GewO 1994

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Wie bereits im Erstbericht festgestellt, gibt es für diese Verfahren in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einen standardisierten Prozess. Das für gewerbliches Berufsrecht implementierte österreichweite Gewerberegister „Gewerbeinformationssystem Austria“ ermöglicht einen nachvollziehbaren Verfahrensablauf und gibt einen entsprechenden Rechtsrahmen vor. Die Dokumentation erfolgt im elektronischen Akt des Landes.

Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen (gewerbliches Berufsrecht) stellt sich tabellarisch für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Gewerbe- anmeldung	Betriebs- verlegung	Löschung	Feststellung individ. Befähigung	Nachsicht
2018	1.642	2.039	1.217	206	27
2019	1.685	1.836	1.219	200	18
2020	1.751	1.672	1.071	184	15

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum wurden im gewerblichen Berufsrecht in Summe 14.782 Verfahren durchgeführt. Die Bereiche Gewerbeanmeldungen (mit rund 34 %), Betriebsverlegung (mit rund 38 %) und Löschung (mit rund 24 %) machen gemeinsam rund 96 % der Leistungen aus.

Im Vergleich zur Erstprüfung zeigt sich, dass sich der prozentuelle Anteil der Gewerbeanmeldungen an der Gesamtzahl der geprüften Verfahren im gewerblichen Berufsrecht um rund 10 % und jener der Löschungen um rund 8 % verringerte. Demgegenüber erhöhte sich der prozentuelle Anteil der Betriebsverlegung um rund 20 %. Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sind diese Veränderungen innerhalb der normalen Schwankungsbreite.

Die Anzahl der erhobenen Beschwerden und der aufgehobenen Bescheide stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Beschwerden	Bescheide aufgehoben
2018	8	2
2019	4	1
2020	2	1

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die geringe Anzahl der Beschwerden – im Prüfzeitraum insgesamt 14 – stellt ein Qualitätsmerkmal der Verfahrensdurchführung dar. Im Schnitt führten 28 % der Beschwerden zu einer Aufhebung des Bescheides. Diese Ergebnisse decken sich im Wesentlichen mit jenen der Erstprüfung.

4.2.2 Personaleinsatz

Im Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung waren zum Prüfzeitpunkt für den Bereich Gewerbe vier Referenten sowie drei Sachbearbeiter tätig.

Die Bewertung des Personaleinsatzes für den gegenständlichen Leistungsbereich basiert auf Auswertungen der elektronischen Leistungszeiterfassung. Grundlage bildeten die Buchungen für die wesentlichen (Teil-)Leistungen, die der Leistungsgruppe Gewerbe im Leistungskatalog des Landes zuzurechnen sind. Diese (Teil-)Leistungen sind insbesondere

- Betriebsgründung,
- Betriebsführung,
- Betriebsübernahme,
- Betriebsauflösung,
- Erteilung/Zurücknahme von Bewilligungen,
- Bewilligungen zu Tanzschulen,
- Bewilligungen zu sonstigen selbstständigen Erwerbstätigkeiten beziehungsweise
- Ausweise und Bescheinigungen.

Diese (Teil-)Leistungen betrafen

- im Jahr 2018 rund 35 %,
- im Jahr 2019 rund 35,4 % und
- im Jahr 2020 rund 32,5 %

der Zeitbuchungen des Anlagenreferates in der elektronischen Leistungszeiterfassung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Leistungen für den Bereich Gewerbe einen wesentlichen Anteil (im Schnitt 34 %) an der Gesamtleistung des Anlagenreferates darstellen.

4.3 Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren

Der Landesrechnungshof unterzog den Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren auf der Grundlage der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen einer Prüfung. Die folgenden Bereiche standen dabei im Fokus:

- Anzahl der Verfahren und Beschwerden
- Personaleinsatz gemäß der elektronischen Leistungszeiterfassung
- Auswirkungen der Bau-Übertragungsverordnung und der 2. Genehmigungs-freistellungsverordnung
- Einsatz von Amtssachverständigen
- Verfahrenscontrolling und Verfahrensverzögerungen
- Überprüfung von Betriebsanlagen

Methodisch wurden Fragenkataloge übermittelt, einschlägige Unterlagen angefordert und Gespräche mit

- der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Leitung, Kanzlei, Anlagenreferat),
- der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum,
- der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik,
- der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung sowie
- der Landesamtsdirektion

entweder vor Ort oder mittels Telekonferenz geführt. Darüber hinaus wurden 16 Betriebsanlagenverfahren anhand der im elektronischen Akt dokumentierten Unterlagen geprüft. Die Auswahl der geprüften Verfahren erfolgte anhand eines Zufallsgenerators.

4.3.1 Verfahren und Beschwerden

Die Anzahl der abgeschlossenen Betriebsanlagenverfahren sowie die Anzahl der Beschwerden und aufgehobenen Bescheide stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Verfahren	Anzahl der Beschwerden	Bescheide aufgehoben
2018	185	2	1
2019	175	4	1
2020	191	5	3

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Schnitt wurden pro Jahr 184 Verfahren durchgeführt. Im Vergleich zu der gemeldeten Anzahl an Verfahren im Prüfzeitraum der Erstprüfung (im Schnitt 333) ist ein auffallender Rückgang zu erkennen. Dies ist der damaligen uneinheitlichen Zählung von Verfahren in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung geschuldet. Darüber hinaus wird der Rückgang von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit der Neufassung des § 81 Absatz 3 Gewerbeordnung 1994 im Jahr 2017 erklärt; demnach sind viele bisher anzeigepflichtige Maßnahmen weggefallen.

Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hatte die COVID-Pandemie im Jahr 2020 nur geringe Auswirkungen auf die Verfahrensdurchführung bei Betriebsanlagen. Trotz des Stillstands bei Antragsstellungen (insbesondere während des ersten Lock-Down im Frühjahr 2020) konnten im selben Jahr mehr Verfahren abgeschlossen werden als in den Jahren davor.

Die Anzahl an Beschwerden gegen Bescheide in Betriebsanlagenverfahren (im Schnitt 2 %) war unwesentlich.

Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Erstprüfung und stellt ein Qualitätsmerkmal von Betriebsanlagenverfahren in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung dar. Vom Landesverwaltungsgericht wurden fünf Bescheide im Prüfzeitraum aufgehoben.

4.3.2 Personaleinsatz

In der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung waren zum Prüfzeitpunkt für den Bereich Anlagenrecht vier Juristen sowie fünf Assistenten tätig. Darüber hinaus ist der Referatsleiter des Anlagenreferates als Jurist in diesem Leistungsbereich tätig.

Elektronische Leistungszeiterfassung – gewerbliche Betriebsanlagen

Für eine Bewertung des Personaleinsatzes für den Leistungsbereich gewerbliche Betriebsanlagen wurden Auswertungen der elektronischen Leistungszeiterfassung im Prüfzeitraum herangezogen.

Die Buchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung wurden vom Landesrechnungshof in Bezug auf die gemäß dem Leistungskatalog des Landes folgenden wesentlichen (Teil-)Leistungen der Leistungsgruppe gewerbliche Betriebsanlagen analysiert:

- Genehmigungen gewerblicher Betriebsanlagen
- sonstige Verfahren bei Betriebsanlagen
- Überwachungen von gewerblichen Betriebsanlagen
- Projektsprechtage zu gewerblichen Betriebsanlagen
- Baubewilligungen und Genehmigungen im Anzeigeverfahren
- baupolizeiliche Maßnahmen
- Herstellung des rechtskonformen Zustandes

Der prozentuale Anteil der dem Leistungsbereich gewerbliche Betriebsanlagen zuzurechnenden (Teil-)Leistungen zur Gesamtleistung im Anlagenreferat stellt sich für den Prüfzeitraum tabellarisch wie folgt dar:

(Teil-)Leistungen	2018	2019	2020
Genehmigungen gewerblicher Betriebsanlagen	20,12 %	20,67 %	22,00 %
sonstige Verfahren bei Betriebsanlagen	7,23 %	11,31 %	5,10 %
Überwachungen von gewerblichen Betriebsanlagen	10,26 %	10,10 %	9,50 %
Projektsprechtage zu gewerblichen Betriebsanlagen	0,82 %	0,60 %	0,79 %
Baubewilligungen & Genehmigungen im Anzeigeverfahren	3,61 %	2,57 %	1,60 %
baupolizeiliche Maßnahmen	0,10 %	0,10 %	0,14 %
Herstellung des rechtskonformen Zustandes	0,24 %	0,28 %	0,59 %
Summe (Anteil an Gesamtleistung des Referates)	42,38 %	45,63 %	39,72 %

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die (Teil-)Leistungen für den Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen einen wesentlichen Anteil (im Schnitt 43 %) an der Gesamtleistung des Anlagenreferates darstellen.

Die (Teil-)Leistung Genehmigungen von Betriebsanlagen stellt mit durchschnittlich 21 % den höchsten und jene zur Überwachungen von Betriebsanlagen mit rund 10 % den zweithöchsten Anteil an der Gesamtleistung des Referates dar.

Bau-Übertragungsverordnung

Die Bau-Übertragungsverordnung ermöglicht Gemeinden die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaften. Im Prüfzeitraum nahmen neun (im Jahr 2018) beziehungsweise zehn Gemeinden (im Jahr 2019 und 2020) des Bezirkes Graz-Umgebung diese Möglichkeit in Anspruch.

Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung führt die Bau-Übertragungsverordnung zu einem Mehraufwand für die im Anlagenreferat tätigen Mitarbeiter.

Sofern die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung diese Kompetenz aufgrund der gegenständlichen Verordnung ausübt, ist neben dem Genehmigungsbescheid für die Betriebsanlage auch ein Baubewilligungsbescheid zu erlassen.

Eine Fallzahl, wie viele Baubewilligungsbescheide aufgrund der Übertragung der Agenden der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen im Anlagenreferat während des Prüfzeitraumes ergangen sind, konnte dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Erhebungen bezüglich der Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der Übertragung der Agenden der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen durchgeführt wurden.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung aus dem Erstbericht, entsprechende Erhebungen bezüglich des Mehraufwandes aufgrund der Bau-Übertragungsverordnung durchzuführen. Insbesondere sollte die Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der gegenständlichen Verordnungen als Kennzahl ermittelt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

*Die Abteilung 1 stellt über automatisierte oder manuell zu bedienende Kennzahlenerfassungssysteme die Möglichkeit zur Verfügung, Fallzahlen zu erfassen. Auch die Kennzahl „Anzahl der Baubewilligungsbescheide“ kann seitens der Bezirkshauptmannschaft im ELKAT definiert und sodann über ein entsprechendes System erfasst werden. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird diesbezüglich Kontakt mit den Organisationsberater*innen der Abteilung 1 aufnehmen.*

Die (Teil-)Leistungen Baubewilligungen und Genehmigungen im Anzeigeverfahren sowie baupolizeiliche Maßnahmen beziehen sich gemäß dem Leistungskatalog des Landes auf Tätigkeiten, die mit der Bau-Übertragungsverordnung in Zusammenhang stehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in der elektronischen Leistungserfassung getätigten Buchungen für jene Leistungen, die gemäß dem Leistungskatalog des Landes mit der Bau-Übertragungsverordnung in Zusammenhang stehen, nur einen sehr geringen Teil der Gesamtleistung des Referates (im Schnitt 2,6 % bei Baubewilligungen und Genehmigungen im Anzeigeverfahren beziehungsweise rund 0,1 % bei baupolizeilichen Maßnahmen) betreffen.

Es wird empfohlen, die Buchungen von Leistungen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung zu evaluieren und gegebenenfalls an den tatsächlichen Aufwand für diese Tätigkeiten anzupassen.

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft trat im Jahr 2015 in Kraft und stellte bestimmte Typen von Betriebsanlagen (u. a. im Bereich Handel, Büros, Lagerbetriebe und Kosmetik) unter gewissen Voraussetzungen genehmigungsfrei. Der Intention dieser Verordnung zufolge sollen damit sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung von nicht erforderlichen „Bagatellverfahren“ entlastet werden. Auf Seiten der Länder sollte es damit zu Einsparungen von jährlich rund € 9 Mio. an Personal und personenbezogenem Sachaufwand kommen.

Erhebungen von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beziehungsweise des Landes über etwaige Einsparungen aufgrund der gegenständlichen Verordnung wurden laut eigenen Angaben bisher nicht durchgeführt.

Eine Aussage, ob die derzeit gültige Genehmigungsfreistellungsverordnung tatsächlich zu Einsparungen aufgrund einer Verringerung des Arbeitspensums und der Anzahl der Verfahren im Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung führte, kann mangels Daten nicht getroffen werden.

Um die Wirksamkeit der entsprechenden Verordnung einschätzen zu können, wiederholt der Landesrechnungshof seine im Erstbericht ausgesprochene Empfehlung, die Auswirkungen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren zu erheben.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Ob eine Verringerung des Personalaufwands stattgefunden hat, kann über die Beobachtung von Fallkennzahlen (z.B. Anzahl der jeweiligen Verfahren) und von gebuchten Leistungszeiten über relevante Zeitperioden erfolgen. Daten zu Kennzahlen und ELZE-Auswertungen stehen jeder erfassenden Organisationseinheit zur Verfügung und werden künftig von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zur Erhebung von Einsparungen auf Grund der Gruppenfreistellungsverordnung genutzt.

4.3.3 Einsatz von Amtssachverständigen

Der Einsatz von Amtssachverständigen dient in der Regel der Sicherstellung der in der Gewerbeordnung 1994 definierten Schutzinteressen (insbesondere Leben, Gesundheit, Schutz der Natur). Mit der Sicherstellung dieser Interessen geht die Notwendigkeit einher, Betriebsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zu genehmigen. Der Einsatz von Amtssachverständigen mit verschiedenen technischen und fachlichen Schwerpunkten ist daher unumgänglich.

Personal

Sowohl für den Wirtschaftsstandort Steiermark als auch für den Wirtschaftsstandort des Bezirks Graz-Umgebung ist die hohe Qualität eines Betriebsanlagenverfahrens von außerordentlicher Bedeutung. Dementsprechend ist gerade der effektive und effiziente Einsatz von fachlich qualifizierten Sachverständigen entscheidend für die rechtliche Qualität des Bescheides und schließlich für die Dauer eines Verfahrens.

Für die Durchführung von Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung stehen dem Anlagenreferat Amtssachverständige der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum und der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik zur Verfügung.

Die Abstimmung und Koordinierung von Terminen mit den Amtssachverständigen für

- Projektsprechtage,
- Vorbegutachtungen,
- Verhandlungen und
- Überprüfungen

erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und funktioniert laut Angaben der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum und der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik aktuell gut.

In erster Linie werden für Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Amtssachverständige der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum für die Erstellung von Befunden, Gutachten und für Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren sowie für die Überprüfungen von Betriebsanlagen herangezogen. Hierfür stehen laut Angaben der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum zum Prüfzeitpunkt sechs Mitarbeiter (davon fünf in Vollzeit) zur Verfügung.

Im Normalfall kommt ein Standard-Amtssachverständigen-Team mit einem maschinen- und einem bautechnischen Amtssachverständigen zum Einsatz. Darüber hinaus wird ein eigens geschulter anlagentechnischer Amtssachverständiger, der bereits Erfahrung im bautechnischen oder maschinentechnischen Bereich aufweist, für weniger komplexe Verfahren eingesetzt. Mit diesem Amtssachverständigen-Pool sollten laut Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung 70 % bis 80 % der Verfahren (inklusive Überprüfungen) abgewickelt werden.

Von Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum wurde im Prüfzeitraum die folgende Anzahl an Leistungen (Gutachten, Stellungnahmen und Überprüfungen) erbracht:

Jahr	Leistungen Bautechnik	Leistungen Anlagentechnik	Leistungen Maschinentechnik	Summe Leistungen
2018	1.082	559	211	1.852
2019	875	687	197	1.759
2020	759	740	268	1.767

Quelle: Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Von Seiten der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum wird eine detaillierte Datenerfassung mit einer Unterscheidung zwischen der Anzahl an Gutachten, Stellungnahmen und Überprüfungen erst seit Mitte des Jahres 2021 vorgenommen – für den Prüfzeitraum lag daher nur die Gesamtanzahl an erbrachten Leistungen der Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum vor.

Im Schnitt wurden jährlich rund 1.800 Leistungen von Seiten der Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum für Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung erbracht. Der größte Anteil betraf die Leistungen der Bautechnik (im Schnitt 50 %) gefolgt von den Leistungen der Anlagentechnik (im Schnitt 37 %). Maschinentechniker waren in rund 13 % der Fälle im Einsatz.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum im Prüfzeitraum in Summe 5.378 Leistungen für Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung erbracht haben. Die Tätigkeiten der Bautechniker (rund 50 %) sowie der Anlagentechniker (rund 37 %) stellten einen wesentlichen Anteil davon dar.

Hinsichtlich der anlagentechnischen Amtssachverständigen legte die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik Vorgaben für den fachlichen Einsatz derselben intern fest (Projekt „Zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“). Der Landesrechnungshof empfahl in seinem Erstbericht, die diesbezüglichen Vorgaben seitens der zuständigen Oberbehörde für verbindlich zu erklären.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die entsprechende Empfehlung des Erstberichts von der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung mittels Erlass umgesetzt wurde.

Für komplexere Betriebsanlagenverfahren beziehungsweise dort, wo es aufgrund der Sicherstellung von Schutzinteressen notwendig ist, werden neben dem Standard-Amtssachverständigen-Team Spezial-Amtssachverständige der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik wie folgt eingesetzt:

Fachgebiet	Amtssachverständige	Anzahl der Leistungen			Summe	% - Anteil
		2018	2019	2020		
Hydrogeologie und Geologie	4	57	45	27	129	8 %
Gewässerökologie/Wasserbau	7	23	9	8	40	3 %
Maschinenbautechnik	10	305	348	261	914	60 %
Elektro- und Lichttechnik	4	20	49	51	120	8 %
Lärm- und Erschütterungstechnik	4	45	71	59	175	12 %
Luftreinhaltung	4	9	18	22	49	3 %
Abfall- und Abwassertechnik	7	36	14	8	58	4 %
Chemotechnik	2	13	12	10	35	2 %
Summe	42	508	566	446	1.520	100 %

Quelle: Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum waren 42 Amtssachverständige der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik in Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung tätig und erbrachten insgesamt rund 1.500 Leistungen. Neben zehn (akademischen) Maschinenbautechnikern stellt die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik insbesondere für die Fachgebiete Gewässerökologie/Wasserbau, Abfall- und Abwassertechnik (je sieben) sowie für Hydrogeologie und Geologie, Elektro- und Lichttechnik, Lärm- und Erschütterungstechnik und Luftreinhaltung (je vier) Spezial-Amtssachverständige zur Verfügung.

Hervorzuheben sind die Amtssachverständigen des Fachgebietes Maschinenbautechnik, die rund 60 % der gesamten fachgebietsbezogenen Leistungen erbringen (diese umfassen die Teilnahme an Verhandlungstagen, Projektsprechtagen, Aktenbearbeitungstagen und Überprüfungen sowie die Erstellung der dazugehörigen Befunde und Gutachten).

Die erhobenen Daten der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik zeigen zudem, dass in den Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vermehrt Amtssachverständige für Hydrogeologie und Geologie, Elektro- und Lichttechnik sowie Lärm- und Erschütterungstechnik zum Einsatz kommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von Amtssachverständigen der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik im Prüfzeitraum in Summe 1.520 Leistungen für Betriebsanlagenverfahren in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung erbracht wurden.

Wirkungsziel

Die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik verfolgt ein Wirkungsziel in Bezug auf die Verfügbarkeit von Amtssachverständigen für Behörden:

„Eine optimale Verfahrensabwicklung für alle Parteien ist durch den technischen Amtssachverständigen-Dienst gewährleistet.“

Als Indikator für dieses Wirkungsziel wurde die „Verfügbarkeit der Amtssachverständigen für Behördenverfahren“ festgelegt. Für die Erreichung des Wirkungszieles ist eine optimale Verfügbarkeit von Amtssachverständigen (quantitativ) für alle Fachbereiche notwendig. Diese sollte im Mittel 90% betragen, kein Fachbereich soll unter 80% verfügbar sein.

Laut der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik ist ein Amtssachverständiger für Behörden „verfügbar“, wenn die Erledigung einer Anfrage innerhalb von drei Monaten möglich ist.

Aus den von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik dem Landesrechnungshof übermittelten Statistiken zu dem gegenständlichen Wirkungsziel geht hervor, dass im Prüfzeitraum insbesondere die Fachgebiete Elektrotechnik und Explosionsschutz (im Schnitt 61 %), Geologie (im Schnitt 71 %) und Luftreinhaltung (im Schnitt 70 %) das vorgegebene Ziel einer 80 %-Verfügbarkeit nicht erreichten. Im Jahr 2020 war die Verfügbarkeit von Amtssachverständigen im Fachgebiet Lärm und Erschütterung ebenfalls unter 80 %, nämlich bei 72 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zielvorgabe des Indikators „Verfügbarkeit von Amtssachverständigen“ insbesondere für die Fachgebiete Elektrotechnik und Explosionsschutz, Geologie und Luftreinhaltung sowie Lärm und Erschütterung nicht erreicht werden konnte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Maßnahmen für jene Fachgebiete, die den Zielwert des Indikators „Verfügbarkeit von Amtssachverständigen“ bisher nicht erreichen konnten, zu evaluieren. Diesbezüglich verweist der Landesrechnungshof auch auf seinen Empfehlungen im Kapitel 4.3.5 hinsichtlich der personellen Situation der Amtssachverständigen für Behördenverfahren.

Von Seiten der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik wurde hinsichtlich des Personaleinsatzes der Spezial-Amtssachverständigen und somit auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Amtssachverständigen für Behördenverfahren ergänzend auf notwendige Erledigungen/Gutachten in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hingewiesen.

Die Anzahl der Erledigungen/Gutachten jener Spezial-Amtssachverständigen, die auch in Betriebsanlagenverfahren tätig sind, stellte sich für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Fachgebiet	Erledigungen für das Landesverwaltungsgericht		
	2018	2019	2020
Hydrogeologie und Geologie	4	14	19
Gewässerökologie/Wasserbau	6	6	7
Maschinenbautechnik	0	3	1
Elektro- und Lichttechnik	1	9	5
Lärm- und Erschütterungstechnik	19	23	12
Luftreinhaltung	14	12	8
Abfall- und Abwassertechnik	15	24	12
Summe	59	91	64

Quelle: Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum wurden in Summe 214 Leistungen von Spezial-Amtssachverständigen, die auch in Betriebsanlagenverfahren tätig sind, in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erbracht. Insbesondere die Fachgebiete Lärm- und Erschütterungstechnik (rund 25 %) und Abfall- und Abwassertechnik (rund 24 %) stellten dabei einen hohen Anteil dar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von Spezial-Amtssachverständigen der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, die auch in Betriebsanlagenverfahren tätig sind, im Prüfzeitraum mehr als 200 Leistungen für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erbracht wurden.

Kostenwahrheit

Der Landesrechnungshof empfahl in seinem Erstbericht, zwecks Kostenwahrheit in Bezug auf Betriebsanlagenverfahren auch die Leistungen der Amtssachverständigen dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zuzuordnen. Diese Gesamtkosten könnten auch zum Gegenstand bezirksübergreifender Analysen gemacht werden.

Im Stellungnahmeverfahren zum Erstbericht im Jahr 2015 wurde von Seiten des Landes die Forderung des Landesrechnungshofs nach Kostenwahrheit von Bescheiden als „*legitim*“ angesehen und diesbezüglich auf die zukünftige Einführung einer „*funktionierenden Kosten-Leistungsrechnung*“ verwiesen.

Laut den Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik sowie der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum gibt es aktuell noch keine (technischen) Lösungen, um die Gesamtkosten eines Bescheides in Betriebsanlagenverfahren zu eruieren.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung aus dem Erstbericht, zwecks Kostenwahrheit auch die Leistungen der Amtssachverständigen dem Kostenträger Bescheid zuzuordnen, um die Kosten sowie den Einsatz von Amtssachverständigen in Betriebsanlagenverfahren bezirksübergreifend vergleichen und Best-Practice-Beispiele aufzeigen zu können.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

*Im Rahmen der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) ist es möglich, über den Weg eines über die Abteilung 1 anzulegenden, abteilungsübergreifend bebuchbaren Kostenobjekts für das jeweilige Verfahren, Zeiten von Mitarbeiter*innen der zuständigen BH, BBL und Abteilung 15 zu erfassen. Das Kostenobjekt ist in die ELZE auf der zweiten Ebene nach der jeweiligen Leistung (z.B. „Genehmigung von Betriebsanlagen“ für BH-MA, „xy-Gutachten“ durch Sachverständige etc.) aufzunehmen und zu bebuchen.*

Die Leistung unterscheidet sich je nach Aufgabenstellung im Verfahren, das Kostenobjekt ist stets dasselbe. Für jede Organisationseinheit bzw. jede mitarbeitende Person kann die für ein bestimmtes Verfahren aufgewendete Zeit ausgewertet werden; darüber hinaus können dazu Berechtigte die Auswertung für das Kostenobjekt des bestimmten Verfahrens über alle Beteiligten und Organisationseinheiten hinweg einsehen. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird diese Möglichkeit künftig nutzen. Darüber hinaus kann der Einsatz von ASV in Betriebsanlagenverfahren bezirksübergreifend auch über andere Aufzeichnungen verglichen werden (z.B. Aufzeichnungen zu Verfügbarkeiten bzw. Wartezeiten auf ASV der jeweiligen Sachgebiete in den einzelnen Bezirken).

4.3.4 Stichprobenprüfung

Der Landesrechnungshof unterzog 16 vom Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Prüfzeitraum durchgeführte Neu-Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen einer Prüfung. Die Auswahl der Stichproben erfolgte mittels Zufallsgenerators.

Die neu genehmigten Betriebsanlagen waren von unterschiedlicher Komplexität und betrafen verschiedene Branchen (Gastronomie, Tischlereibetrieb, Lager- und Büroräume, Lebensmittelmärkte).

Im Wesentlichen gestaltete sich der Ablauf der Verfahren wie folgt:

- Antragseinbringung bzw. Vorbesprechung im Zuge des Projektsprechtages
- Vorbegutachtung durch Behörde und Amtssachverständige nach Einlagen der Projektunterlagen
- Ermittlungsverfahren inklusive Durchführung von Verhandlungen
- Bescheiderlassung
- Nachprüfung betreffend die Einhaltung von Auflagen

Wie bereits in der Erstprüfung festgestellt, stellen insbesondere der Projektsprechtage sowie die von Seiten der Amtssachverständigen durchgeführten Vorbegutachtungen wesentliche Instrumente zur Effizienzsteigerung in Betriebsanlagenverfahren dar. Die Möglichkeit von Konsenswerbern, Projekte in Anwesenheit von Amtssachverständigen vorab zu besprechen beziehungsweise anhand der Vorbegutachtungen zügig entsprechende Informationen zur Unterlagenein- beziehungsweise -nachreichung zu erhalten, kann die Dauer von Verfahren entsprechend verkürzen (siehe dazu im Detail Kapitel 4.3.5).

Trotz der Möglichkeiten zur Vorbesprechung und Vorbegutachtung von Verfahrensunterlagen wurde festgestellt, dass bei allen Stichproben die Einreichunterlagen bei der Antragsstellung unvollständig waren. In allen Verfahren mussten die Konsenswerber von

Seiten der Behörde aufgefordert werden, weitere ergänzende Unterlagen vorzulegen (beispielsweise zu Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, detaillierte Baubeschreibungen, Brandschutzkonzepte). Dies führte teilweise zu erheblichen Verzögerungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Konsenswerber bei den geprüften Verfahren auf mangelhafte Unterlagen hingewiesen und aufgefordert wurde, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Sobald verhandlungsfähige Unterlagen vorlagen, wurde eine Verhandlung unter Berücksichtigung der zu ladenden Parteien ausgeschrieben. Zu den Verhandlungsterminen wurden seitens des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Amtssachverständige beigezogen.

Nach Abschluss der Verhandlungen beziehungsweise vor der Bescheiderlassung wurden – sofern notwendig – weitere Unterlagen nachgefordert und weitere Gutachten von Amtssachverständigen oder anderen Behörden (beispielweise Austro Control, Bundesministerien) eingeholt. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurden die Bescheide – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen – erlassen.

Die Bestätigung der Auflagenerfüllung wurde bei den Stichproben seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom Konsenswerber nachweislich eingefordert und zum Akt genommen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die stichprobenartig geprüften Verfahren nachvollziehbar im elektronischen Akt dokumentiert wurden und dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht Rechnung trugen.

4.3.5 Verfahrenscontrolling und Verfahrensdauer

Eine kurze Dauer von Betriebsanlagenverfahren ist für den Wirtschaftsstandort Steiermark von erheblicher Bedeutung. Dem gegenüber hat die Behörde bei der Durchführung von entsprechenden Verfahren die Schutzinteressen von Nachbarn, Umwelt und Natur zu wahren – dies kann im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Eine steiermarkweite Auswertung von Verfahrensdauern für antragsgebundene Betriebsanlagenverfahren erfolgt seit 1998 seitens der Landesamtsdirektion mittels eines EDV-gestützten Controllingsystems. Dieses Verfahrenscontrolling soll landesweite Daten zu Verfahrensdauer sowie Verzögerungsgründe liefern.

Die Grundlage für das Verfahrenscontrolling durch die Bezirkshauptmannschaften bilden Erlässe sowie die dazugehörigen Erläuterungen der Landesamtsdirektion. Die Datenerfassung sowie die Auswertungen erfolgen ausschließlich über die zum Electronic-Government-Portal STERZ gehörige Anwendung KESS.

Bis zur Neufassung des einschlägigen Erlasses im Jahr 2021 hatten die steirischen Bezirkshauptmannschaften halbjährlich Anzahl und Dauer der antragsgebundenen Betriebsanlagenverfahren zu melden. Seit dem Jahr 2021 wird auf die halbjährliche Meldung verzichtet und werden von den Bezirkshauptmannschaften nur mehr Daten für das gesamte jeweils abgelaufene Kalenderjahr übermittelt.

Zielvorgabe der Erlässe war beziehungsweise ist es, mindestens 80 % aller Verfahren innerhalb von 90 Tagen abzuschließen.

Methodisch legt das Verfahrenscontrolling folgende Verfahrenseckpunkte fest, welche in einem eigenen Elektronischer-Akt-Controlling-Prozess zusammengeführt werden:

- Antrag eingebracht
- Vorliegen vollständiger Unterlagen
- Abschluss des Ermittlungsverfahrens
- Vorliegen des Bescheidkonzepts
- Erledigung des Verfahrens

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Elektronischer-Akt-Controlling-Prozess etabliert wurde, der die einzelnen Verfahrensschritte eines Betriebsanlagenverfahrens darstellt und eine einheitliche Vorgehensweise beim Setzen der Verfahrenseckpunkte ermöglicht.

Für die Feststellung, ob das Ziel einer Verfahrensdauer von maximal 90 Tagen erreicht werden kann, wird der Zeitraum vom Vorliegen vollständiger Unterlagen (dies kennzeichnet den Beginn jenes Verfahrensabschnittes, dessen Dauer in Folge nur mehr von der Behörde beeinflusst werden kann) bis zur Erledigung des Verfahrens (im Normalfall mittels Bescheid) herangezogen. Sofern dieser Zeitraum länger als 90 Tage dauert, ist verpflichtend eine Begründung für die Verzögerung anzugeben. Hierfür stehen im Datenerfassungstool verschiedene Verzögerungsgründe (beispielsweise behördeninterner Personalengpass, mangelhafte Planunterlagen, Verzögerungen bei Amtssachverständigen) aus einer vorgegebenen Drop-Down-Liste zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Verfahrenscontrolling der Landesamtsdirektion betreffend Betriebsanlagenverfahren nunmehr eine auf Daten basierende Analyse von Verfahrensverzögerungen durch die vorgeschriebene Nennung von Verzögerungsgründen ermöglicht.

Die Auswertungen werden laut dem einschlägigen Erlass der Landesamtsdirektion im Zuge der Bezirkshauptleute-Konferenzen jährlich besprochen, um best-practice-Beispiele zu erläutern.

Verfahrensdauer in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Die folgende Tabelle zeigt die Verfahrensdauer ab dem Vorliegen vollständiger Unterlagen bis zur Erledigung des Verfahrens im Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie die durchschnittliche Dauer von Betriebsanlagenverfahren in der Steiermark. Die Auswertung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres.

Verfahrensdauer – Auswertungen der Landesamtsdirektion							
Jahr	gemeldete Verfahren	Dauer über 90 Tage	Anteil an Gesamtzahl	Dauer unter 90 Tage	Anteil an Gesamtzahl	Ø Dauer in Tagen/ BHGU	Ø Dauer in Tagen/ Stmk*
2018	176	28	15,91 %	148	84,09 %	47,45	56,01
2019	168	35	20,83 %	133	79,17 %	59,57	50,92
2020	189	37	19,60 %	152	80,4 %	58,17	64,26

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Landesamtsdirektion; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* ohne Stadt Graz

Die Auswertungen zeigen, dass die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in den Jahren 2018 und 2020 das Ziel erreichte, mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen abzuschließen. Im Jahr 2019 wurde dieses Ziel knapp verfehlt (79,17 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung war in den Jahren 2018 und 2020 unter jener des Landes (um 8,56 beziehungsweise 6,09 Tage). Im Jahr 2019 lag sie um rund 8,7 Tage darüber.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung das Ziel, mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen ab dem Vorliegen vollständiger Unterlagen abzuschließen, im Prüfzeitraum im Wesentlichen erreichen konnte.

Der Grund für die fehlende Übereinstimmung der von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung an den Landesrechnungshof gemeldeten Anzahl an Verfahren für die Jahre 2018 bis 2020 mit jenen an die Landesamtsdirektion für denselben Zeitraum – insgesamt gab es eine Meldedifferenz von 18 Verfahren – liegt laut Angaben des Leiters des Anlagenreferates daran, dass in Einzelfällen die Eintragung von Verfahrenseckdaten versehentlich nach den Auswertungen des Verfahrenscontrollings stattfanden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Bis dato konnte von der BH Graz-Umgebung nicht abschließend geklärt werden, warum es zu den aufgezeigten Differenzen zwischen den Halbjahresmeldungen 2018-2020 an die Landesamtsdirektion einerseits und die anlässlich der Folgeprüfung abgefragten Jahresergebnissen 2018-2020 andererseits gekommen ist. Die Differenz ist vermutlich auf die versehentliche Unterlassung der (vollständigen) Eintragung der vorgesehenen Controllingpoints CP1 - CP5, bedingt durch Referentenwechsel bzw. schlichtes Übersehen im Rahmen der Vielzahl an abzuführenden Verfahren zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Meldedifferenzen zwischen jener Anzahl an Verfahren, die dem Landesrechnungshof gemeldet wurden und jener, die der Landesamtsdirektion vorliegen, im Vergleich zur Erstprüfung gering sind.

Um eine vollständige Datenbasis für die Auswertungen des Verfahrenscontrollings sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, auf eine korrekte Datenerhebung zu achten.

Verfahrensverzögerungen in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Einleitend hält der Landesrechnungshof fest, dass eine landesweite Auswertung zu Verfahrensverzögerungsgründen in Betriebsanlagenverfahren, aggregiert für alle Bezirkshauptmannschaften, nicht vorliegt. Die Verzögerungsgründe werden von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften ausgewertet. **Eine aggregierte Datenbasis für Verfahrensverzögerungsgründe in der gesamten Steiermark ist nicht vorhanden.**

Der Landesrechnungshof regt an, eine aggregierte Datenbasis für die gesamte Steiermark in Bezug auf Verfahrensverzögerungsgründe zu schaffen und anhand dieser Daten bisherige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu bewerten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Das gemeinsam von Landesamtsdirektion, Abteilung 1 und Abteilung 4 angekaufte maßgeschneiderte Managementinformationssystem eRZL (eine elektronischer Ressourcen-, Ziel- und Leistungsdatenbank) ermöglicht auch bedarfsgerechte Auswertungen. Eine BH-übergreifende Aggregation der Verfahrensverzögerungsgründe je Verfahrensart sollte unter Einsatz des eRZL umgesetzt werden können. Diesbezüglich erfolgt eine Abstimmung zwischen Landesamtsdirektion und Abteilung 1.

Auch hinsichtlich der Auswertungen zu den Verfahrensverzögerungsgründen stellt der Landesrechnungshof eine geringe Meldedifferenz zwischen den Meldungen an die Landesamtsdirektion (zur Verfahrensdauer) und dem Landesrechnungshof (zu Verfahrensverzögerungen) fest.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, auf eine korrekte Datenerhebung zu achten.

Die vorgelegten Auswertungen zu den Verfahrensverzögerungsgründen in jenen Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, in welchen der Zeitraum vom Vorliegen vollständiger Unterlagen bis zur Erledigung des Verfahrens mehr als 90 Tage betrug, zeigen folgendes Bild:

Verzögerungsgrund	2018	2019	2020
interner Personalengpass	8 %	0 %	0 %
mangelnde Planunterlagen	17 %	33 %	16 %
Gutachten Amtssachverständige	46 %	26 %	44 %
sonstige Verzögerungsgründe	29 %	41 %	40 %

Quelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Während der Verzögerungsgrund „interner Personalengpass“ nur in einem Jahr genannt wurde (lediglich in 8 % der Fälle im Jahr 2018), waren mangelnde Planunterlagen im Schnitt in 22 % der Fälle und verspätete Gutachten/Stellungnahmen von Amtssachverständigen im Schnitt in 39 % der Fälle für Verzögerungen verantwortlich. Die Verzögerungen, die in der Sphäre der Amtssachverständigen lagen, betrafen insbesondere die Spezial-Amtssachverständige für Lärm- und Vibrationstechnik sowie Luftreinhaltung.

Sonstige Verzögerungsgründe (beispielsweise Stellungnahmen vom Ministerium betreffend Luftfahrtgesetz, brandschutztechnische Gutachten von der Landesstelle für Brandverhütung, Verschiebung von Verhandlungen, kurzfristige Antragseinschränkung bzw. -abänderung vor Bescheiderlassung) traten im Schnitt in 37 % der betroffenen Verfahren auf.

In Ergänzung zu den von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gemeldeten Verzögerungsgründen stellte der Landesrechnungshof in seiner Stichprobenprüfung die folgenden Gründe für Verfahrensverzögerungen fest:

- Zuständigkeitswechsel der bearbeitenden Juristen im Anlagenreferat
- Unterlagennachforderungen
- verspätete Gutachten/Stellungnahmen von Amtssachverständigen/Behörden

Die vom Landesrechnungshof in seiner Stichprobenprüfung festgestellten Gründe für Verfahrensverzögerungen decken sich im Wesentlichen mit den Auswertungen des Verfahrenscontrollings. Insbesondere mangelhafte Planunterlagen und die notwendige Unterlagennachforderung sowie verspätete Gutachten und Stellungnahmen von Amtssachverständigen führen zu Verfahrensverzögerungen bei Betriebsanlagenverfahren.

Trotz der Tatsache, dass die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Prüfzeitraum das Ziel, mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen abzuschließen, im Wesentlichen erreichte, empfiehlt der Landesrechnungshof, auch zukünftig Maßnahmen zur Erreichung von Verfahrensbeschleunigungen im Betriebsanlagenverfahren zu ergreifen, um das gesetzte Ziel, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von drei Monaten, halten zu können. Insbesondere ist auch weiterhin auf die Konsenswerber einzuwirken, Unterlagen mit entsprechender Qualität einzureichen.

Darüber hinaus regt der Landesrechnungshof an, die personelle Situation der an den Betriebsanlagenverfahren (inklusive den Bereich Überprüfungen) beteiligten Amtssachverständigen unter Zugrundlegung der vorhandenen Daten (aus dem Wirkungscontrolling, den erhobenen Leistungskennzahlen [zu Befunden und Gutachten, Stellungnahmen, Überprüfungen, Erledigungen für das Landesverwaltungsgericht] und den KESS-Auswertungen zu Verfahrensverzögerungen) zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.

4.4 Überprüfungen von Betriebsanlagen

Im Zuge der Erstprüfung analysierte der Landesrechnungshof die Art und Weise der gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen von Betriebsanlagen in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und wies dabei insbesondere auf amtshaftungsrechtliche Bestimmungen und die dazu ergangene Judikatur des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Überwachungsverpflichtungen von Betriebsanlagen durch Behörden hin.

In den Jahren 2010 bis 2012 wurden hinsichtlich des Themenbereichs Überprüfungen von Betriebsanlagen zwei Projekte (KRIBA I und KRIBA II) im Land durchgeführt. Ziel war die Erstellung einheitlicher Vorgaben für zweckmäßige Überprüfungen.

Durch das Projekt KRIBA I erfolgte eine Kategorisierung und Prioritätenreihung gefahrgeneigter Betriebsanlagen. Mit KRIBA II wurde die in KRIBA I geschaffene Prioritätenreihung evaluiert sowie eine Beschreibung der Vorgangsweise bei der Erstellung von Überprüfungsprogrammen erstellt. Auch der dazu notwendige Ressourcenbedarf wurde ermittelt.

Im Herbst 2013 wurde ein Testlauf gestartet, und von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik gemeinsam mit der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung zu den bestehenden Überprüfungs-Terminen wurden 49 weitere Termine angeboten, von denen 36 von den Bezirkshauptmannschaften wahrgenommen wurden. Im Ergebnis wurde der Pilotversuch zur Umsetzung der „KRIBA II“-Ergebnisse als Erfolg gewertet. Die Folge der Überprüfungen waren in rund 72 % der Fälle Anschlussverfahren. Von Seiten der involvierten Abteilungen wurde jedoch kritisch angemerkt, dass die Umsetzung nur zu

Lasten anderer Termine und durch Zurückstellung anderer Tätigkeiten stattfinden konnte.

Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung abschließend fest, dass zwar entsprechende Projekte in Umsetzung waren, jedoch zum Prüfzeitpunkt kein geeignetes Steuerungsinstrument zur risikoorientierten Überprüfungstätigkeit von Betriebsanlagen durch die Bezirkshauptmannschaften vorlag. Haftungsrechtliche Folgen durch das Ausbleiben von entsprechenden Überprüfungen vor Ort seien nicht auszuschließen.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Ergebnisse der Projekte KRIBA I und KRIBA II entsprechend zu würdigen und als Grundlage beziehungsweise als Ergänzung bei der Erstellung eines geeigneten Steuerungsinstruments zur risikoorientierten Überprüfungstätigkeit heranzuziehen.

Die Folgeprüfung kommt zu folgendem Ergebnis hinsichtlich der Überprüfungen von Betriebsanlagen durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

- Bei den stichprobenartig geprüften Neugenehmigungen stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Auflagenerfüllung im Regelfall mittels eingereichter Atteste des Betriebsanlageninhabers durch einen Juristen und die erforderlichen Amtssachverständigen überprüft wird.
- Hinsichtlich der weiteren Überprüfung von Betriebsanlagen werden von den Mitarbeitern Fristen im elektronischen Akt gesetzt beziehungsweise individuelle Überprüfungslisten geführt. Grundsätzlich wird laut der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung das Ziel verfolgt, im Sinne einer Priorisierung nach der Gefahreneigtheit, jeden Gewerbebetrieb möglichst alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.
- Eine systematische Abarbeitung von Überprüfungen findet laut dem Referatsleiter des Anlagenreferates dahingehend statt, dass mit den vorhandenen personellen Mitteln gefahreneigete Betriebsanlagen (insbesondere jene von der Industrieemissions-Richtlinie umfassten Betriebsanlagen) in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Hier findet eine entsprechende Abstimmung mit der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik statt. Entsprechende Überprüfungsprotokolle liegen vor und wurden vom Landesrechnungshof stichprobenartig geprüft.
- Eine umfassende Kontrolle aller Betriebsanlagen im Fünf-Jahres-Rhythmus ist derzeit laut Angaben des Referatsleiters des Anlagenreferates personell und zeitlich nicht möglich. Eine Liste mit allen offenen Überprüfungen liegt nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt nunmehr fest, dass eine umfassende Überprüfungstätigkeit nicht stattfindet. Eine Liste mit allen offenen Überprüfungen liegt nicht vor.

Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung werden mit den vorhandenen personellen Ressourcen besonders gefahrgeneigte Betriebsanlagen regelmäßig überprüft. Protokolle zu den Koordinierungssitzungen mit der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik sowie Überprüfungsprotokolle von gefahrgeneigten Betriebsanlagen wurden vom Landesrechnungshof stichprobenartig geprüft.

Von Seiten der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wurde in Gesprächen wiederholt darauf hingewiesen, dass eine umfassende Überprüfungstätigkeit mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich, eine Priorisierung von Überprüfungen daher unumgänglich ist. Aktuell wird von Seiten der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung an einer stichprobenbasierten Überprüfungsstrategie für Anlagen im Verantwortungsbereich der Abteilung (insbesondere Abfallanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bzw. Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz) gearbeitet. Die Ergebnisse der Projekte KRIBA I und KRIBA II könnten dabei laut Angaben der Abteilung als Grundlage und Ergänzung herangezogen werden (insbesondere in Bezug auf Kategorisierung und Priorisierung).

Mittelfristig wird eine Evaluierung dieser stichprobenbasierten Überprüfungsstrategie durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung sowie die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik erfolgen. Bei entsprechend positiven Ergebnissen wäre die Anwendung dieses Überprüfungsansatzes auch für die Überprüfung von Betriebsanlagen durch die Bezirkshauptmannschaften zu evaluieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass derzeit an einer stichprobenbasierten Überprüfungsstrategie für Anlagen der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung gearbeitet wird. Die Anwendung dieser Strategie auch für Betriebsanlagen in den Bezirkshauptmannschaften könnte nach einer Pilotphase und einer entsprechend positiven Evaluierung durch die beteiligten Abteilungen (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung sowie Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik) in Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften erfolgen.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 6. Oktober 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer,
- die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung.

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom Landesrechnungshof die folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

Kapitel 4.1: Organisation im Anlagenreferat

- Die personelle Situation – insbesondere die Fluktuation bei den Juristen – besserte sich im Vergleich zu den Jahren 2011 bis 2015. Aus Sicht der Referatsleitung ist die Ressourcenausstattung im Anlagenreferat für den derzeit anfallenden Arbeitsaufwand ausreichend.
- **Empfehlung 1:**
Die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sollten unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse regelmäßig analysiert und Kriterien für eine effiziente Personalressourcenplanung erarbeitet werden.

Kapitel 4.2: Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen

- Für Verfahren im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen (gewerbliches Berufsrecht) stehen standardisierte Prozesse zur Verfügung, wodurch ein nachvollziehbarer Verfahrensablauf gewährleistet wird.
- Im Prüfzeitraum wurden im gewerblichen Berufsrecht in Summe 14.782 Verfahren durchgeführt. Die Anzahl der Beschwerden war unwesentlich.
- Die Personalleistungen für das gewerbliche Berufsrecht stellen einen wesentlichen Anteil (im Schnitt 34 %) an der Gesamtpersonalleistung des Anlagenreferates dar.

Kapitel 4.3: Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren

- Im Schnitt wurden pro Jahr 184 Betriebsanlagenverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung durchgeführt. Die Anzahl an Beschwerden gegen Bescheide in Betriebsanlagenverfahren (im Schnitt 2 %) war unwesentlich.
- Die (Teil-)Leistungen für den Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen stellen einen wesentlichen Anteil (im Schnitt 43 %) an der Gesamtleistung des Anlagenreferates dar.

- Erhebungen bezüglich der Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der Übertragung der Agenden der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen durch die Bau-Übertragungsverordnung wurden nicht durchgeführt.
 - **Empfehlung 2:**
Es wird empfohlen, entsprechende Erhebungen bezüglich des Mehraufwandes aufgrund der Bau-Übertragungsverordnung durchzuführen. Insbesondere sollte die Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der gegenständlichen Verordnungen als Kennzahl ermittelt werden.

- Laut Angaben der Referatsleitung führen die Aufgaben aufgrund der Bau-Übertragungsverordnung zu einem Mehraufwand. Die in der elektronischen Leistungszeiterfassung getätigten Buchungen für jene Leistungen, die gemäß dem Leistungskatalog des Landes mit der Bau-Übertragungsverordnung in Zusammenhang stehen, betreffen jedoch nur einen sehr geringen Teil der Gesamtleistung des Referates.
 - **Empfehlung 3:**
Buchungen von Leistungen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung sollten evaluiert und gegebenenfalls an den tatsächlichen Aufwand für diese Tätigkeiten angepasst werden.

- Eine Aussage, ob die derzeit gültige Genehmigungsfreistellungsverordnung tatsächlich zu Einsparungen aufgrund einer Verringerung des Arbeitspensums und der Anzahl der Verfahren im Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung führte, kann mangels Daten nicht getroffen werden.
 - **Empfehlung 4:**
Die Auswirkungen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren sollte erhoben werden, um die Wirksamkeit der gegenständlichen Verordnung einschätzen zu können.

- Amtssachverständige der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum erbrachten im Prüfzeitraum in Summe 5.378 Leistungen für Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung. Die Tätigkeiten der Bautechniker (50 %) sowie der Anlagentechniker (37 %) stellten einen wesentlichen Anteil davon dar.
- Amtssachverständige der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik erbrachten in Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung insgesamt 1.520 Leistungen – ein Großteil (rund 60 %) erfolgte von Amtssachverständigen des Fachgebietes Maschinenbautechnik.

- Amtssachverständige für Hydrogeologie und Geologie, Elektro- und Lichttechnik sowie Lärm- und Erschütterungstechnik kommen vermehrt zum Einsatz.

- Die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik normierte die „Verfügbarkeit von Amtssachverständigen“ als Indikator für die Effizienz des Amtssachverständigendienstes und für ein Wirkungsziel des Globalbudgets Energie und Umweltkontrolle. Die Zielvorgabe dieses Indikators konnte im Prüfzeitraum für die Fachgebiete Elektrotechnik und Explosionsschutz, Geologie und Luftreinhaltung sowie Lärm und Erschütterung teilweise nicht erreicht werden.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Maßnahmen für jene Fachgebiete, die den Zielwert des Indikators „Verfügbarkeit von Amtssachverständigen“ bisher nicht erreichen konnten, zu evaluieren.

- Spezial-Amtssachverständige der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, die auch in Betriebsanlagenverfahren tätig sind, erbrachten im Prüfzeitraum mehr als 200 Leistungen für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

- Aktuell gibt es keine (technischen) Lösungen, um die Gesamtkosten eines Bescheides in Betriebsanlagenverfahren zu eruieren, insbesondere werden die Leistungen der Amtssachverständigen nicht dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zugeordnet.
 - **Empfehlung 6:**
Um die Kosten sowie den Einsatz von Amtssachverständigen in Betriebsanlagenverfahren bezirksübergreifend vergleichen und Best-Practice-Beispiele aufzeigen zu können, sollten zwecks Kostenwahrheit die Leistungen der Amtssachverständigen dem Kostenträger Bescheid zugeordnet werden.

- Die vom Landesrechnungshof stichprobenartig geprüften Betriebsanlagenverfahren waren nachvollziehbar im elektronischen Akt dokumentiert und trugen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht Rechnung.

- Für das Verfahrenscontrolling wurde ein Elektronischer-Akt-Controlling-Prozess etabliert, der die einzelnen Verfahrensschritte eines Betriebsanlagenverfahrens darstellt und eine einheitliche Vorgehensweise beim Setzen der Verfahrenseckpunkte ermöglicht. Darüber hinaus ermöglicht das aktuelle Verfahrenscontrolling eine auf Daten basierende Analyse von Verfahrensverzögerungen durch die vorgeschriebene Nennung von Verzögerungsgründen.

- Das Ziel, mindestens 80 % der Betriebsanlagenverfahren innerhalb von 90 Tagen ab dem Vorliegen vollständiger Unterlagen abzuschließen, konnte durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Prüfzeitraum im Wesentlichen erreicht werden.

- Meldedifferenzen zwischen jener Anzahl an Verfahren, die dem Landesrechnungshof gemeldet wurden, und jener, die der Landesamtsdirektion vorliegen, sind im Vergleich zur Erstprüfung gering und beruhen im Wesentlichen auf unkorrekten Eintragungen in das Verfahrenscontrolling.
 - **Empfehlung 7:**
Um eine vollständige Datenbasis für die Auswertungen des Verfahrenscontrollings sicherzustellen, sollte auf eine korrekte Datenerhebung geachtet werden.

- Eine landesweite Auswertung zu Verfahrensverzögerungsgründen in Betriebsanlagenverfahren, aggregiert für alle Bezirkshauptmannschaften liegt nicht vor. Die Verzögerungsgründe werden von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften, ausgewertet.
 - **Empfehlung 8:**
Der Landesrechnungshof regt an, eine aggregierte Datenbasis für die gesamte Steiermark in Bezug auf Verfahrensverzögerungsgründe zu schaffen und anhand dieser Daten bisherige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu bewerten.

- Die Gründe für Verfahrensverzögerungen sind insbesondere mangelhafte Planunterlagen und die notwendige Unterlagennachforderung sowie verspätete Gutachten und Stellungnahmen von Amtssachverständigen.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, weiterhin auf die Konsenswerber einzuwirken, Unterlagen mit entsprechender Qualität einzureichen.
 - **Empfehlung 10:**
Zudem wird angeregt, die personelle Situation der an den Betriebsanlagenverfahren (inklusive den Bereich Überprüfungen) beteiligten Amtssachverständigen unter Zugrundlegung der vorhandenen Daten (aus dem Wirkungscontrolling, den erhobenen Leistungskennzahlen [zu Befunden und Gutachten, Stellungnahmen, Überprüfungen, Erledigungen für das Landesverwaltungsgericht] und den Auswertungen zu Verfahrensverzögerungen) zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.

Kapitel 4.4: Überprüfungen von Betriebsanlagen

- Eine vollständige und regelmäßige Überprüfungstätigkeit aller Betriebsanlagen im Bezirk Graz-Umgebung findet nicht statt. Eine Liste mit allen offenen Überprüfungen liegt nicht vor.
- Im Sinne einer Priorisierung nach der Gefahreneignetheit wird mit den vorhandenen personellen Ressourcen versucht, jeden Gewerbebetrieb möglichst alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.
- Besonders gefahreneignete Betriebsanlagen werden regelmäßig überprüft. Hierfür erfolgt eine Koordinierung mit der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik. Protokolle zu Koordinationssitzungen sowie Überprüfungsprotokolle von gefahreneigneten Betriebsanlagen konnten vorgelegt werden.
- Von Seiten der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wird aktuell an einer stichprobenbasierten Überprüfungsstrategie für Abfallanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz beziehungsweise für Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz gearbeitet. Diese Überprüfungsstrategie könnte nach einer Pilotphase und einer entsprechend positiven Evaluierung auch für Betriebsanlagen zur Anwendung kommen.

Graz, am 16. November 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh